

Der Eintrag lautet: Ein brieff wie konig Ludwig sich verschreybt die lantgraveschafft zu dem Lwkemberg nyemant zu versetzen noch on zu werden. Geben zu Monchen samstags vor Reminiscere anno domini XIII^e und XVII, im dritten iare sins richs.

9.

König Ludwig gelobt für sich und seine Erben, in Anbetracht der Unterstützung, die ihm von Land und Leuten jetzt durch eine Steuer zuteil geworden ist, künftig keine Steuer mehr in dem Nordgauischen Vitztumamt von Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern und Knechten zu fordern, andernfalls er diesen das Recht zugesteht, sich dagegen zu verbünden.
Nabburg 1318 März 15.

Orig. Perg., Siegel am Pressel abgegangen, Gräfl. Pappenheimsches Archiv, Pappenheim (Franken).

Bei BÖHMER nicht verzeichnet.

Die Urkunde stellt keinen Akt der Reichsregierung dar, Ludwig urkundet hier vielmehr als Herzog von Bayern. Sie darf aber an dieser Stelle doch abgedruckt werden, da sie für die politische Geschichte nicht unwichtig ist, verrät sie uns doch, daß sich Ludwig i. J. 1318 gezwungen sah, eine Steuer in seinem landesherrlichen Territorium zu erheben. RIEZLER, Geschichte Baierns 2, 519 hat die Ansicht ausgesprochen, infolge der Vermischung der Reichs- und Hausmachtsfinanzen sei Ludwig in seinem Herzogtum keinen solchen Bedrängnissen ausgesetzt gewesen, daß er sich dessentwegen an die Landstände um eine Steuerbewilligung hätte wenden müssen. Unsere Urkunde lehrt, daß dieser Satz für die ersten Regierungsjahre Ludwigs nicht gilt. Die Erklärung ist leicht zu finden: einmal hat der Thronkampf zweifellos große Aufwendungen erfordert, zum anderen standen Ludwig die Finanzquellen des Reichs, so besonders die Einnahmen aus den Reichsstädtesteuern, damals nur zum kleineren Teil zur Verfügung.

Verfassungsgeschichtlich gesehen fügt sich die Urkunde gut in den Zusammenhang der oberbayerischen Entwicklung ein (vgl. RIEZLER a. a. O. S. 517 ff.); wie schon 1302 von Herzog Rudolf und Ludwig, so erhält auch jetzt der Adel das Versprechen der Einmaligkeit der Sondersteuer — ein ledialich formeller Ausdruck — und das Zugeständnis des Einungsrechts; von landesherrlichen Gegenleistungen aber in Gestalt eines Verzichts auf irgendwelche Regalien oder finanzielle Rechte ist nicht die Rede, ganz im Gegensatz zu Niederbayern, wo die Herzöge 1311 in der „*Ottotonischen Handfeste*“ auf die niedere Gerichtsbarkeit und das Spolienrecht zugunsten von Adel und Geistlichkeit verzichten mußten (vgl. RIEZLER a. a. O. S. 508 ff.). Zu einer derart prinzipiellen Entäußerung wichtiger landesherrlicher Gerechtsame gegen eine einmalige, wennschon beträchtliche Einnahme, ist es 1318 ebensowenig wie später unter Ludwig in Oberbayern gekommen.

Daß die Urkunde sich nur auf das Nordgauische Vitztumamt be-